

## **Studienförderung: Wer kann sich bewerben?**

**Stand: Februar 2017**

Bitte beachten, dass diese FAQ das Hinweisblatt „Bewerbung um ein Studienstipendium“ nicht ersetzen, sondern lediglich eine Ergänzung für häufig auftretende Fragen darstellen.

### **Kann ich mich bewerben, wenn ich mein Studium erst im Wintersemester beginne?**

Ja. Zum Assessment Center im Oktober muss die Immatrikulation jedoch erfolgt sein. Sollte Ihnen die Immatrikulationsbescheinigung zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegen, reichen Sie sie bitte schnellstmöglich nach, spätestens 4 Wochen vor Beginn des Assessment Centers.

Falls Ihr Abiturzeugnis zum Bewerbungszeitpunkt ebenfalls noch nicht vorliegt, reichen Sie stattdessen Ihre letzten drei Zwischenzeugnisse ein. Das Abiturzeugnis bzw. die Hochschulberechtigung kann bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Assessment Centers nachgereicht werden.

### **Gibt es eine Altersgrenze für die Bewerbung?**

Bis zum 1. Oktober des entsprechenden Kalenderjahres sollten Sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; d.h. der 1. Oktober muss vor Ihrem 32. Geburtstag liegen.

### **Kann ich mich bewerben, wenn ich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge und ggf. auch schon Berufserfahrung gesammelt habe?**

Ja, eine Bewerbung ist möglich, sofern Sie die Altersgrenze nicht überschritten haben. Zum Assessment Center im Oktober muss die Immatrikulation im jeweiligen Wintersemester erfolgen. Einzureichen sind Kopien des Abiturzeugnis bzw. Hochschulberechtigung, des Berufsabschlusszeugnisses und ggf. Kopien der Arbeitszeugnisse der bisherigen Arbeitgeber.

### **Kann ich mich bewerben, wenn ich berufsbegleitend studiere?**

Nein.

### **Kann ich mich bewerben, wenn ich in Teilzeit studiere**

Nein

### **Kann ich mich bewerben, wenn ich an einer Fernhochschule studiere?**

Ja, wenn es sich um ein Vollzeitstudium an einer staatlich anerkannten Fernhochschule handelt, und Sie über die zeitlichen Kapazitäten verfügen, regelmäßig an unserem Veranstaltungsprogramm teilzunehmen und für mindestens drei Semester aktiv und regelmäßig in einer unserer Stipendiatengruppen mitzuarbeiten.

### **Kann ich mich bewerben, wenn ich in einem dualen Studiengang studiere?**

Ja, unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt, welches staatlich anerkannt wird. Mit dem erworbenen Bachelorabschluss an der BA muss die Berechtigung für die Weiterführung eines Masterstudiums an einer FH gewährleistet sein. Wenn Sie sich bewerben möchten, legen Sie bitte die Nachweise für diese formalen Voraussetzungen Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

### **Ich befinde mich bereits in einem höheren Semester; zum Zeitpunkt der Bewerbung**

**verbleiben weniger als 5 Fachsemester Regelstudienzeit, Bachelor- und Masterphase zusammengenommen betrachtet und das Semester, in dem ich mich bewerben möchte, eingerechnet. Kann ich mich trotzdem bewerben?**

Zum Zeitpunkt des Assessment Center im Oktober (WS) müssen noch mind. 4 Semester Studienzeit vor Ihnen liegen.

**Muss ich mich als Lehramtsstudierender beim Studienkolleg bewerben?**

Nein. Sie können wählen, ob Sie sich um die Förderung im Studienkolleg oder im allgemeinen Förderprogramm des Studienförderwerks bewerben. Eine Bewerbung für beide Programme ist jedoch nicht möglich.

**Kann ich mich mehr als einmal bewerben?**

Nein. Wer eine Ablehnung für die Studienförderung erhalten hat, kann sich kein weiteres Mal um ein Studienstipendium bewerben. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ablehnung für das Studienkolleg erhalten haben, können sich dementsprechend auch nicht für das allgemeine Programm bewerben und umgekehrt.

**Kann ich mich bewerben, wenn ich ein vorangegangenes Studium abgebrochen bzw. einen Studienwechsel vollzogen habe?**

Ein Studiengangwechsel / Studienabbruch ist bis zum 3. Semester möglich.

## Was kann gefördert werden?

**Werde ich im Masterstudium weitergefördert, wenn ich bereits im Bachelorstudium in die Förderung aufgenommen wurde?**

Ja, das ist möglich. Für die Fortsetzung der Förderung muss das Bewerbungsverfahren nicht erneut durchlaufen werden. Bitte beachten Sie dabei: Wenn Sie erst im letzten Semester des Bachelorstudiums in die Förderung aufgenommen werden, muss das Masterstudium unmittelbar im Anschluss an den Bachelorabschluss beginnen.

Sollten Sie nach der abgeschlossenen Bachelorförderung einen beruflichen Einstieg planen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein Masterstudium aufnehmen, dann müssen Sie sich spätestens 3 Monate vor Beginn des Masterstudiums für die Aufnahme in die Masterförderung bewerben.

**Kann ich mich um die Förderung eines Masterstudiums bewerben, wenn ich nicht bereits in meinem Bachelorstudium von der sdw gefördert wurde?**

Ja, eine Bewerbung ist möglich, sofern Sie die Altersgrenze nicht überschritten haben. Der Bewerbungszeitpunkt muss so liegen, dass Sie sich zum Zeitpunkt des Assessment Centers, also im WS, im ersten Master-Semester befinden.

Weiterhin müssen Sie in der Lage sein, regelmäßig an unserem Veranstaltungsprogramm teilzunehmen und für mindestens drei Semester aktiv und regelmäßig in einer unserer Stipendiatengruppen mitzuarbeiten. Der Zulassungsbescheid zum Masterstudium muss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegen; er kann bis 4 Wochen vor Beginn des Assessment Centers nachgereicht werden.

**Können alle Zweit- oder Aufbaustudiengänge gefördert werden?**

Nein. Wir können nur komplette 4-semesterige Masterstudiengänge im Anschluss an ein abgeschlossenes Bachelorstudium fördern.

**Kann ich mich um eine Studienabschlussförderung bewerben?**

Nein.

**Kann ich mich auch nur um die Finanzierung eines zeitlich befristeten Auslandsaufenthalts für Studium, Praktikum, Sprachkurs o.ä. bewerben?**

Nein. Die Förderung von Auslandsaufenthalten ist nur nach Aufnahme in die Studienförderung möglich.

**Kann ich mich bewerben, wenn ich ein Vollstudium im Ausland absolviere?**

Ein Vollstudium im Ausland kann im grenznahen Gebiet, in der Schweiz, in Großbritannien oder Frankreich gefördert werden, wenn Sie eine aktive, regelmäßige Mitarbeit in einer der in- oder ausländischen Stipendiatengruppen London, Paris, Schweiz glaubhaft versichern können. Dazu gehört insbesondere, dass Sie am größtenteils in Deutschland stattfindenden Veranstaltungsprogramm regelmäßig teilnehmen können und sich mindestens drei Semester mit realistischem zeitlichem und finanziellem Aufwand an den ganz überwiegend abends stattfindenden monatlichen Gruppentreffen und -aktivitäten regelmäßig beteiligen. Anfahrten von Ihrem Studienstandort zu den monatlichen Gruppentreffen, die mit Bus oder Bahn mehr als 1,5 Stunden (einfach) dauern oder mit dem Flugzeug absolviert werden müssten, gelten nicht als realistisch. Vollständige Studiengänge in allen anderen Regionen der Welt sind nicht förderfähig mit Ausnahme eines maximal zweisemestrigen Masterstudiums, wenn Sie bereits während des Bachelorstudiums von der sdw für mindestens drei Semester gefördert wurden.

**Kann ich zeitgleich durch mehrere Begabtenförderwerke gefördert werden?**

Eine gleichzeitige materielle Förderung durch eine Einrichtung aus öffentlichen Mitteln, die nicht unter diesen Ausschluss fällt, wird in vollem Umfang auf Ihr Stipendium angerechnet.

Eine gleichzeitige materielle Förderung durch eine Einrichtung aus privaten Mitteln, die nicht unter diesen Ausschluss fällt, wird als Einkommen gewertet und bei der Berechnung des Stipendiums entsprechend den Zusätzlichen Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) berücksichtigt.

**Fördert die sdw hochbegabte Kinder?**

Nein.

**Kann man sich bei der sdw um die Förderung von (sozialen) Projekten bewerben?**

Nein. Die sdw vergibt keine Spenden oder Förderbeträge für externe Projekte. Ihre Mittel investiert sie ausschließlich in Programme und Projekte, die sie selbst – ggf. gemeinsam mit Kooperationspartnern – verantwortet und umsetzt.